

China Construction Bank Corporation Niederlassung Frankfurt am Main

Frankfurt am Main

Ergebnis

der in der Zeit von Juni bis Juli 2018

durchgeführten automatisierten Analyse einer pseudonymisierten Einreicherdatei

ADA-0317-01/18

Ergebnis

der in der Zeit von Juni bis Juli 2018

durchgeführten automatisierten Analyse einer pseudonymisierten Einreicherdatei

bei der/dem

China Construction Bank Corporation Niederlassung Frankfurt am Main

Frankfurt am Main

ADA-0317-01/18

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Grundlagen	1
II.	Gegenstand der Analyse	2
III.	Feststellungen	4
IV.	Analyseergebnis	8

Anlage(n)

Einzelfeststellungen (in Dateiform)

ADA-0317-01/18

Abkürzungsverzeichnis

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Berlin

Bank China Construction Bank Corporation Niederlassung Frankfurt am

Main, Frankfurt am Main

BdB Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin

EBA European Banking Authority, London (GB)

ED Einreicherdatei

EdB Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Berlin

EinSiG Einlagensicherungsgesetz

EZB Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main

MD Meldedatei

Spezifikation ED Spezifikation für die Bereitstellung eines Datenbestands gemäß

§ 7 Abs. 8 EinSiG

(Version 4.1 Basis bzw. Version 5.0.1 Erweitert)

Spezifikation MD Spezifikation für die Erstellung und Übertragung einer Meldedatei

zu erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen (Version 2.1 Basis bzw. Version 3.0.1 Erweitert)

ADA-0317-01/18

I. Grundlagen

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Berlin, eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin, ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) für die CRR-Kreditinstitute in privater Rechtsform in Deutschland.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 hat die EdB bei der/dem

China Construction Bank Corporation Niederlassung Frankfurt am Main Frankfurt am Main

- im Folgenden auch Bank genannt -

die Prüfung einer **pseudonymisierten Einreicherdatei** gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 i.V.m. § 7 Abs. 8 EinSiG angeordnet, die durch uns, die Einlagensicherungsund Treuhandgesellschaft mbH, Köln, durchgeführt wurde. Im Rahmen einer **automatisierten Analyse** haben wir diese Einreicherdatei dahingehend untersucht, ob die Bank ihre Pflichten nach § 7 Abs. 8 i.V.m. § 14 Abs. 2 EinSiG einhält.

Konkreter Anlass der Prüfung war der nach § 54 Abs. 1 EinSiG durchzuführende Stresstest zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Systeme der EdB¹. Im Rahmen dieses Stresstests sollten die bestehenden Regelungen für die spezifikationskonforme Erstellung von SCV-Dateien (für die der EdB zugeordneten Institute realisiert in Form der Einreicherdatei) der angeschlossenen Institute überprüft werden.

Als Erstellungszeitpunkt einer pseudonymisierten Einreicherdatei hat die EdB den ihr zugeordneten Instituten mit E-Mail vom 12.06.2018 den **Stichtag 20.06.2018** vorgegeben. Die automatisierte Analyse erfolgte in der Zeit von Juni bis Juli 2018 in unseren Geschäftsräumen in Köln.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat am 19.10.2016 Leitlinien zur Konkretisierung der Anforderung zu Stesstests von Einlagensicherungssystemen gem. der Richtlinie 2014/49/EU (EBA/GL/2016/04) veröffentlicht. Die BaFin hat der EBA am 19.12.2016 mitgeteilt, dass Deutschland den Anforderungen der Leitlinine nachkommen wird.

Treuhandgesellschaft mbH

ADA-0317-01/18

3 Unsere Ergebnisse der automatisierten Analyse der Einreicherdatei haben wir in vorliegendem Ergebnisvermerk dokumentiert und an die EdB weitergeleitet. Der Entwurf hierzu ist dem Institut mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Endausfertigung zur Kenntnis gebracht worden.

II. Gegenstand der Analyse

Es wurde zunächst geprüft, inwieweit die Bank ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um die sofortige Erstellung und jederzeitige Übergabe einer ED an das Einlagensicherungssystem sicherzustellen. Gemäß Informationsschreiben der EdB vom 06.04.2018 ist § 7 Abs. 8 i.V.m. § 14 Abs. 2 EinSiG dahingehend zu interpretieren, dass die ED spätestens bis 12.00 Uhr am auf das Herausgabeverlangen der EdB folgenden Arbeitstag zu übermitteln ist. Im konkreten Fall war die hierfür maßgebliche späteste Lieferfrist der 21.06.2018 um 12.00 Uhr.

Die von uns vorgenommenen automatisierten Analysen der ED erstreckten sich vorrangig auf technische Aspekte (Lesbarkeit der Datei, korrekter technischer Aufbau, spezifikationsgerechte Berücksichtigung sämtlicher Felder etc.). Inhaltliche Untersuchungen erfolgten insoweit, als dass offensichtliche Fehlinhalte oder -interpretationen einzelner Feldinhalte oder Feldkombinationen erkennbar waren. Vor allem solche Analysen, die Kenntnisse über den Originalkunden- oder -kontozustand erforderten (beispielsweise auf Basis der Kontoeröffnungsunterlagen oder diesbezüglicher Einträge des Kernbankensystems), waren insofern von diesen Untersuchungen ausgeschlossen.

Vereinbarungsgemäß war kein Gegenstand der automatisierten Analyse die Untersuchung, inwieweit die in die ED einzustellenden Kunden und Konten vollständig abgebildet wurden (Bestandsabstimmung).

Da die ED auch zahlreiche personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes beinhaltet, wurde diese Datei von der Bank vor Weitergabe an uns derart verändert, dass ein Personenbezug für Dritte (jede Stelle außerhalb der Bank) nicht mehr möglich ist. Gleichwohl sollte aber gewährleistet bleiben, dass wesentliche Analysevorgänge zur Verifizierung der korrekten ED-Umsetzung - trotz diesbezüglicher Veränderungen der Original-ED - weiterhin möglich sind.

Treuhandgesellschaft mbH

ADA-0317-01/18

Hierzu nutzte die Bank das von der GDB Gesellschaft für Datensicherheit und IT-Beratung mbH, Köln, erstellte und von der EdB im Vorfeld der automatisierten Analyse bereitgestellte Hilfsprogramm **PseudoED** (EdB - Version 1.0), das diese spezielle Pseudonymisierung realisiert.

- Die zur Überprüfung der korrekten Umsetzung erforderlichen automatisierten Analysen des Datenbestands erfolgten dann mittels Einsatz der **Prüfsoftware ACL**².
- 7 Konkreter Gegenstand unserer automatisierten Analyse war die von der Bank am 21.06.2018 in vereinbarter Form übermittelte ED

V_0000000317180620.txt.gpg.

Diese war wie folgt **strukturiert**:

	TEUR
Kundeneinlagen (89 Kunden / 105 Konten)	35209,62
davon:	
Gedeckte Einlagen (gemäß § 2 Abs. 5 EinSiG i. V. m. § 8 Abs. 1 EinSiG)	2495,58

Seite 3

² ACL Analytics der ACL Services Ltd., Vancouver (Kanada).

Treuhandgesellschaft mbH

ADA-0317-01/18

III. Feststellungen

8 Die von der Bank generierte ED wurde am

21.06.2018 um 09:40:38 Uhr

über die Internetseite upload.einlegerentschaedigung.de in einen für die Bank individuell bereitgestellten Datenraum verschlüsselt hochgeladen.

Die Bank hat damit **ausreichende Vorkehrungen** getroffen, die sicherstellen, dass eine von Ihr generierte ED an dem der Aufforderung zur ED-Erstellung folgenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr **zur Verfügung steht**.

Im Rahmen unserer automatisierten Analyse zu **technischen und inhaltlichen Aspekten** haben wir die folgenden Feststellungen getroffen:

- Der Name der ED ist verbindlich in Abschnitt II / Punkt 1.1 der Spezifikation ED vorgegeben. Im Zusammenhang mit der automatisierten Datenanalyse sind die Namenskonventionen stringent einzuhalten, damit die EdB ihrer Verpflichtung zur Bewertung der Gesamtqualität der ihr zugeordneten Institute vollumfänglich nachkommen kann (§ 54 Abs. 1 EinSiG i.V.m. Abschnitt 7.1.1, Textziffer 51, der Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen (EBA/GL/2016/04)). Die automatisierte Analyse führte hierbei zu keinen Beanstandungen.
- Die Bedingungen zum Dateiformat (Punkt 1.2) wurden hinsichtlich des zu verwendenden Zeichensatzes sowie des vorgegebenen Satzende-Kennzeichens beachtet.
- Hinsichtlich des Dateiaufbaus (Vorsatz, Kunden- und Kontodatensätze sowie Nachsatz gemäß Abschnitt II / Punkt 2.1 der Spezifikation ED) ergaben sich keine Beanstandungen.
- Technische Regelungen zum Datensatzaufbau (Abschnitt II / Punkt 2.2 der Spezifikation ED) wurden eingehalten. Dies galt insbesondere für die Vollständigkeit einzustellender Felder, die Beachtung maximaler Feldlängen sowie die korrekte Verwendung der Feldtypvorgaben.

Treuhandgesellschaft mbH

ADA-0317-01/18

- Der für die Erstellung der ED zu berücksichtigende Datenbestand ist inhaltlich in Abschnitt II / Punkt 1.3 der Spezifikation ED definiert und umfasst die Konten der Passivseite, die in § 21 RechKredV als "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" (Passivposten Nr. 2) definiert sind. Hinweise auf etwaige Abweichungen von dieser Vorgabe existierten keine.
- Der Datei-Vorsatz (A-Satz) war korrekt erstellt.
- Prüfungen ausgewählter Felder des B-Satzes hinsichtlich ihrer vollständigen und
 soweit zutreffend konkordanten Befüllung dokumentierten keine Auffälligkeiten.
- Es existierten keine Kunden, die unter verschiedenen Ordnungskennzeichen eingestellt waren. Die Bank kommt damit ausnahmslos der Anforderung von § 7 Abs. 1 EinSiG nach, wonach die Obergrenze der Entschädigungsansprüche auf die jeweilige Gesamtforderung der Gläubiger abzustellen ist.
- Für 3 Kunden (Anlage ADA0082) sollten die Einträge im Branchenschlüssel (Feld B13) mit den entsprechenden Einträgen zum Ausschluss von der gesetzlichen Einlegerentschädigung (Feld B14) hinsichtlich Korrespondenz untersucht, ggf. erforderliche Bereinigungen bei den Feldeinträgen durchgeführt werden.
- Gemäß Vorgaben der Spezifikation sind Gemeinschaftskonten im Sinne von § 7
 Abs. 4 EinSiG unter bestimmten Umständen (virtuell) aufzuteilen. Es existierten
 keine Anhaltspunkte, dass von dieser Vorgabe abgewichen wurde.
- Die zur Umrechnung von Fremdwährungen herangezogenen Devisenkurse entsprachen richtigerweise dem hierfür gemäß § 7 Abs. 7 EinSiG zu verwendenden EZB-Referenzkurs.
- Die für einen Nachvollzug der korrekten Zinsrechnung in der ED zu berücksichtigenden Felder, insbesondere Datumsangaben, Zinssatz und – methode betreffend, waren nahezu ausnahmslos nachvollziehbar befüllt. In einem Fall (Anlage ADA0090_2) war das Datum der letzten Zinsfälligkeit entweder fehlerhaft, unplausibel oder nicht befüllt. Dies sollte überprüft und ggf. berichtigt werden.
- Gemäß § 7 Abs. 2 EinSiG umfasst der Entschädigungsanspruch u. a. auch Zinsen.
 Ein vollständiger Nachvollzug der korrekten Zinsberechnung war aufgrund der bereits weiter oben angemerkten nicht spezifikationsgerechten Darstellung hierzu

Treuhandgesellschaft mbH

ADA-0317-01/18

notwendiger Felder nicht möglich. Demgegenüber führten Analysen für solche Einlageprodukte, die typischerweise keinen Umsatzanfall zwischen den Zinsperioden implizieren und die für einen Nachvollzug relevanten Felder korrekt darstellen, zu keinen Beanstandungen.

- Die Angabe der korrekten Anzahl von Kontoinhabern in Feld C5 hat unmittelbaren Einfluss auf den richtigen Ausweis der gedeckten Einlagen. Unsere Analysen zur korrekten und widerspruchsfreien Angabe dieser Anzahl zu Wohnungseigentümergemeinschaften, Kapitalgesellschaften sowie sämtlichen Konten eines Kunden führten zu keinen Beanstandungen.
- Den korrekten kontobezogenen Ausschluss von der Einlegerentschädigung (Feld C20) prüften wir beispielhaft für Position 01 (Konto mit einem kreditorischen Saldo kleiner 20 Euro, wenn in den letzten 24 Monaten keine Transaktion mit der Einlage stattgefunden hat). Hierzu analysierten wir, inwieweit seitens des Instituts Konten mit der weiteren Zustandsverschlüsselung in Feld C21 an der Position 10 (kreditorisch geführte Konten ohne Transaktion in den letzten 24 Monaten in Verbindung mit der Einlage) sowie einem Kontosaldo (Feld C19) kleiner 20 Euro existierten und hierzu der erforderliche und das Konto von einer Entschädigung ausschließende Wert "Y" an Position 01 in Feld C20 eingestellt wurde. Die Analyse führte zu keinen Beanstandungen.
- Die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs kann gem. § 15 Abs. 2 EinSiG u. a. dann aufgeschoben werden, wenn der Einleger nicht uneingeschränkt über die Einlage verfügen kann. In diesen Fällen ist der Entschädigungsanspruch, abweichend von der Standardfrist von 7 Tagen, innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung des Entschädigungsfalls zu erfüllen. Voraussetzung für die Identifizierung hiervon betroffener Kunden bzw. Konten ist eine korrekte Kennzeichnung in Feld C21 (Weitere Zustandsverschlüsselungen). Auffälligkeiten identifizierten wir in diesem Bereich keine.
- Die (eigentliche) Summierungslogik zur Ermittlung der Gesamtsalden auf Kundengesamtebene (D-Sätze) war fehlerfrei.
- Der korrekte Ausweis der gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG auf Institutsebene ist für verschiedene Zwecke, beispielsweise zur Berechnung der Bankenabgabe, von besonderer Bedeutung und wird in Feld E6 ausgewiesen.

Treuhandgesellschaft mbH

ADA-0317-01/18

Unsere Analyse ergab, dass die gedeckten Einlagen auf Kundengesamtebene (Feld D6) korrekt in Feld E6 zusammengefasst wurden.

Treuhandgesellschaft mbH

ADA-0317-01/18

IV. Analyseergebnis

- Die Bank hat **ausreichende Vorkehrungen** getroffen, die sicherstellen, dass eine von Ihr generierte ED an dem der Aufforderung zur ED-Erstellung folgenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr zur **Verfügung steht**.
- Die von uns im Rahmen der automatisierten Analyse zu **technischen und inhalt- lichen Aspekten** identifizierten Fehler oder Unplausibilitäten sind soweit vorhanden in den Datei-Anlagen zu dieser Ergebnisdarstellung beigefügt.